

Auf seiner 3886. Sitzung am 28. Mai 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Bericht des Generalsekretärs (S/1998/318)<sup>309</sup>".

**Resolution 1170 (1998)**

**vom 28. Mai 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997<sup>310</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998, der der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde<sup>311</sup>,

*in uneingeschränkter Unterstützung* des Engagements der Vereinten Nationen in Afrika mittels ihrer Tätigkeiten in den Bereichen der Diplomatie, der Friedenssicherung, der humanitären Fragen, der wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf anderen Gebieten,

*in Bekräftigung* der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, und unter Betonung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen,

*eingedenk* der Erklärung von Kairo aus dem Jahr 1993<sup>312</sup>, in der es heißt, daß das Hauptziel des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der afrikanischen Einheit die Früherkennung und Verhütung von Konflikten ist,

*in der Erwägung*, daß die Annahme des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika<sup>313</sup>, mit dem Afrika zur kernwaffenfreien Zone erklärt wird, einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Region

sekretär, den Rat regelmäßig über die Anstrengungen unterrichtet zu halten, die die Organisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht unternehmen;

4. *beschli*